3.4.2 Firmengrundsätze

Zum Schutz der Konkurrenten, Kunden und Kreditgeber ist das Firmenrecht durch eine Reihe von Grundsätzen beschränkt.

1. Grundsatz der Firmenklarheit

Die Firma darf keine Angaben enthalten, die geeignet sind über geschäftliche Verhältnisse irre zu führen (§ 18 Abs. 2 Satz 1 HGB).

Beispiel:
Ein kleines Ladengeschäft firmiert als Warenhaus.

2. Grundsatz der Firmenbeständigkeit

Wer ein bestehendes Handelsgeschäft erwirbt (Kauf oder Erbschaft), darf für das Geschäft die bisherige Firma, auch wenn sie den Namen des bisherigen Geschäftsinhabers enthält, fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben zustimmen (§ 22 Abs. 1 HGB).

Beispiel:
Fritz Esser hat sein Geschäft an Ralf Berghausen verkauft.
Ralf Berghausen hat folgende Firmierungsmöglichkeiten:

a) Ralf Berghausen

b) Fritz Esser

c) Fritz Esser, Inhaber Ralf Berghausen

d) Ralf Berghausen vormals Fritz Esser

Der Name des Geschäftsinhabers kann sich durch Heirat ändern. Wird ohne eine Änderung der Person der in der Firma enthaltene Name des Geschäftsinhabers oder eines Gesellschafters geändert, so kann die bisherige Firma fortgeführt werden (§ 21 HGB).

Der Grundsatz der Firmenbeständigkeit ist insofern sinnvoll, dass sich der neue Geschäftsinhaber den Good Will (guter Ruf) des Geschäftes sichern kann.

3. Grundsatz der Firmenausschließlichkeit (Firmenunterscheidbarkeit)

Der Grundsatz der Firmenausschließlichkeit **schützt vor Verwechslungen.** Jede neue Firma muss sich von allen an demselben Ort bereits bestehenden Firmen deutlich unterscheiden (§ 30 Abs. 1 HGB). Eine Verwechslungsgefahr ist dann gegeben, wenn gleiche Familiennamen und gleiche Vornamen vorliegen. Sofern der Kaufmann sich dieser Namen als seine Firma bedienen will, muss er der Firma einen Zusatz beifügen, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet (§ 30 Abs. 2 HGB).

Beispiel:
In Neustadt gibt es einen Computervertrieb Fritz Esser (Firma: Fritz Esser). Der Einzelkaufmann Fritz Esser aus Ludwigshafen möchte in Neustadt eine Spielwarengroßhandlung eröffnen (Firma: Fritz Esser, Spielwarengroßhandlung).

Eine Verwechslungsgefahr ist zu verneinen, wenn bei gleichem Familiennamen die Vornamen unterschiedlich sind.

4. Grundsatz der Firmeneinheit

Grundsätzlich ist **für ein und dasselbe Geschäft nur eine Firma** zu führen. Betreibt allerdings ein Einzelkaufmann mehrere selbstständige Unternehmen, so kann er für jedes Unternehmen eine andere Firma benutzen.

Beispiel:
Fritz Esser hat sein Geschäft (Computervertrieb) an Georg Lederle (Elektrogroßhandlung) verkauft. Lederle betreibt unter Fritz Esser den Computervertrieb und unter Georg Lederle die Elektrogroßhandlung.

5. Grundsatz der Firmenöffentlichkeit

Jeder Kaufmann ist verpflichtet seine Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Er hat seine Namensunterschrift unter Angabe der Firma zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen (§ 29 HGB).

Darüber hinaus sind eine Änderung der Firma oder ihrer Inhaber und das Erlöschen der Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 31 Abs. 1 und 2 HGB).

Firma

Definition: Die Firma ist der Name des Kaufmanns, unter dem er seine Geschäfte führt, klagt, verklagt werden kann und mit dem er unterschreibt.

Arten der Firma

- Personenfirma — sie besteht aus dem Namen einer oder mehrerer Personen, z.B. Fritz Schuster OHG
- Sachfirma — sie ist dem Gegenstand des Unternehmens entnommen, z.B. VW AG, Getränkegroßhandel e. K.
- Mischfirma — sie stellt eine Kombination aus Personen- und Sachfirma dar, z.B. Hannen Brauerei, Autohaus Coenen
- Phantasiefirma — sie beruht auf dem Warenzeichen einer Unternehmung oder einer Abkürzung, z.B. Coca-Cola, Phantasialand, Adidas

Bei jeder Unternehmensform kann die Firma beliebig gewählt werden. Es müssen nur zwei Dinge beachtet werden:

1) Rechtsformzusatz muss vorhanden sein, ausgeschrieben oder als Abkürzung, z.B. GmbH, OHG, AG
2) Firmengrundsätze müssen eingehalten werden

Handelsregister

Das Handelsregister ist ein beim Amtsgericht geführtes Verzeichnis aller Kaufleute eines Amtsgerichtsbezirks. Alle Eintragungen werden im Bundesanzeiger und in mindestens einer Tageszeitung -wird jährlich vom Gericht festgelegt- veröffentlicht. Die Anmeldung zur Eintragung ins Handelregister erfolgt in öffentlicher, beglaubigter Form. Jeder hat das Recht auf Einsicht bzw. das Recht auf eine Abschrift (gegen Gebühr).

Die zwei Abteilungen des Handelsregisters:

Abteilung A: Einzelunternehmen und Personengesellschaften
Abteilung B: Kapitalgesellschaften (juristische Personen)

Eintragungspflichtig sind: (siehe HGB, § 106...) § 3 GmbHG

- Firma (Name)
- Namen der/des Geschäftsführer/s
- Ort (Firmensitz)
- Geschäftsart (Tätigkeitsbeschreibung)
- Stammkapital/gezeichnetes Kapital
- Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag (Auszüge hieraus)

Rot unterstrichen im Handelsregister (Rötung) bedeutet, dass dieser Tatbestand gelöscht ist.

Wirkungen der Handelsregistereintragung

a) konstitutiv = rechtsbegründend, -erzeugend, d.h. die Rechte und Pflichten bestehen erst durch den Eintrag. Z.B. vor Eintrag einer GmbH ins Handelsregister haften die Gesellschafter voll, Kaufmannseigenschaft der Kann- und Formkaufleute, beschränkte Haftung des Kommanditisten.

b) Deklaratorisch = rechtsbekundend, d.h. Rechte und Pflichten bestehen vor Eintrag schon, sie werden der Öffentlichkeit nur mitgeteilt. Z.B. Eintrag der Prokura, Eintrag von Personengesellschaften.

Handelsregister - Abt. A - des Amtsgerichts Lübeck

HRA 55

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Ort der Niederlassung (Sitz der Gesellschaft) c) Gegenstand des Unternehmens (bei juristischen Personen)	Geschäftsinhaber Persönlich haftende Gesellschafter Geschäftsführer Abwickler	Prokura	Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	a) J.C. N i e d e r e g g e b) Lübeck	Jürgen S t r a i t Lübeck Henning S t r a i t Lübeck		Kommanditgesellschaft Kommanditistin Witwe Elli S t r a i t geb. Köpff in Lübeck mit einer Einlage von 900.000,-- DM.	a) Umgeschrieben von HRA 3296 am 19. September 1968 b) Tag der ersten Eintragung am 10. Juli 1849 Schlüter
2			Gertrud Lorenz in Lübeck ist Einzelprokura erteilt worden.		a) 25. März 1970 Braun

Handelsregister-Abt. B-des Amtsgerichts Ludwigsburg

Blatt 1 (mit Fortsetzung Blatt _____)

HRB 128

Nummer der Eintragung	Firma Sitz c) Gegenstand des Unternehmens	Grundkapital oder Stammkapital DM	Geschäftsinhaber Persönlich haftende Gesellschafter Geschäftsführer Abwickler	Prokura	Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	a) Salamander Aktiengesellschaft b) Kornwestheim c) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Schuhwaren der Marke "Salamander" sowie von anderen Schuhwaren aller Art und chemischen Produkten. Die Gesellschaft befaßt sich weiter mit der Herstellung und dem Vertrieb von Pappe, Lederfaserwerkstoffen und Kunststofferzeugnissen insbesondere für die Schuh- und Schuhpflegemittelherstellung	60.000.000,-	Dr. Franz Josef Dazert, Direktor, Isny, - Vorsitzender - Dr. Wolfgang Scholl, Wirtschaftsjurist, Steinheim/Murr	Gesamtprokuristen: Kurt-Otto Megerle, Ludwigsburg Karl-Heinz Maaß, Korntal. Wolfgang Svoboda, Ludwigsburg. Gerhard Müller, Ludwigsburg-Hoheneck. Dr.rer.oec. Claus Jakob Sigle, Kornwestheim. Martin Dannert, Kornwestheim. Kurt Horlacher, Waiblingen. Erwin Wiest, Stuttgart. Jeder vertritt mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.	Aktiengesellschaft. Die am 4. Juli 1930 festgestellte Satzung wurde mehrfach, zuletzt am 25. Juni 1976 geändert. Zwei Vorstandsmitglieder zusammen oder eines gemeinsam mit einem Prokuristen sind vertretungsberechtigt.	a) 21. April 1964 Meyer
2			Stellvertretendes Vorstandsmitglied Kurt-Otto Megerle Direktor, Ludwigsburg.		Zum stellvertretenden Vorstandsmitglied wurde bestellt: Kurt-Otto Megerle, Kaufmann in Ludwigsburg	a) 30. Mai 1975 Schrimpf (Rechtspfleger)